

Aus der Praxis

Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen durch private Dienstleister

Es gab in den letzten zehn Jahren kaum ein Thema, das den Fachverband der Kommunalkassenverwalter e. V. so beschäftigt hat, wie die Frage nach der Privatisierung der Verwaltungsvollstreckung bzw. der Einschaltung privater Dienstleister bei dem Einzug kommunaler Forderungen.

Der Fachverband hat sich bereits sehr früh und sehr intensiv mit den möglichen Auswirkungen bzw. der Grundsatzfrage, ob eine Privatisierung kommunaler Forderungen überhaupt möglich ist, befasst¹⁾.

Neben der Landesregierung von Schleswig-Holstein haben sich auch andere Landesregierungen, so z. B. Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Thüringen, klar gegen eine Übertragung der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldleistungen auf Dritte ausgesprochen. Schon 1995²⁾ hatte das hessische Innenministerium die Möglichkeit der Übertragung der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen für unzulässig erachtet.

Mit Schreiben vom 8. 12. 2008 hatte das Hessische Ministerium des Innern und für Sport dem Fachverband der Kommunalkassenverwalter (LV Hessen) auf Anfrage nochmals mitgeteilt, dass die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen durch Private aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich sei³⁾.

Wohl wissend, dass vor allem datenschutzrechtliche Gründe gegen den Einzug öffentlich-rechtlicher Forderungen durch Inkassounternehmen sprechen, versuchten diese nach wie vor, auf anderem Wege „den Fuß in die Tür zu bekommen“. So wurde vor allem beobachtet, dass Kommunen ihre Forderungen niederschlagen, um dann Inkassodienste zu beauftragen, jene bei den Schuldnern geltend zu machen. Getragen wurde diese Verfahrensweise von dem Hessischen Datenschutzbeauftragten, der dann keine Probleme in einer Beauftragung sah, wenn alle datenschutzrechtlichen Aspekte berücksichtigt werden würden. So dürfe dem Inkassodienst zwar der rückständige Betrag, jedoch nicht die Forderung mitgeteilt werden.

Spätestens durch das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken vom 1. 10. 2013⁴⁾, mit dem auch das Rechtsdienstleistungsgesetz vom 12. 12. 2007⁵⁾ geändert wurde, dürfte aber auch dieser Versuch im Sande verlaufen. Nach dem neu eingefügten § 11a des Rechtsdienstleistungsgesetzes müssen nämlich registrierte Personen, die Inkassodienstleistungen er-

bringen, wenn sie eine Forderung gegenüber einer Privatperson geltend machen, mit der ersten Geltendmachung u. a. den Forderungsgrund benennen. Allein aus datenschutzrechtlichen Gründen ist deshalb die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen durch Private ausgeschlossen. Verstöße gegen den Datenschutz sind keine „Kavaliersdelikte“, sondern Straftaten, die im Zweifel nicht den Inkassodienst, sondern den Auftraggeber, nämlich die Kommune treffen.

Trotz der eindeutigen Aussagen aus den Ministerien ist festzustellen, dass private Inkassodienstleister nach wie vor versuchen, über Gespräche mit den Bürgermeistern oder den zuständigen Dezernenten die Vollstreckung kommunaler Forderungen an sich zu ziehen.

Für die Einschaltung privater Inkassounternehmen als „Verwaltungshelfer“ existiert in den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder, soweit ersichtlich, keine Rechtsgrundlage. Ohne Rechtsgrundlage wird es zwar für zulässig angesehen, privaten Inkassounternehmen Hilfstätigkeiten zu übertragen. Die gänzliche Übertragung der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen auf private Inkassounternehmen ist dagegen verfassungsrechtlich nicht zulässig.

Da es trotz der eindeutigen Aussagen aus den Ministerien nach wie vor Kommunen gibt, die durch Inkassodienste öffentlich-rechtliche Forderungen vollstrecken lassen, hatte der Bundesausschuss für das Verwaltungszwangsverfahren im Fachverband der Kommunalkassenverwalter e. V. in seiner Sitzung im Oktober 2014 in Boppard beschlossen, unter seinen Mitgliedern eine Umfrage hinsichtlich der Vollstreckung kommunaler Forderungen durch Inkassodienste durchzuführen.

In einigen Bundesländern wurde die Umfrage zwischenzeitlich ausgewertet, wobei die Ergebnisse für sich sprechen.

Von über 370 angeschriebenen Kommunen in Hessen haben mit 240 Kommunen ca. 65 Prozent den Fragebogen ausgefüllt zurückgegeben. In nur 13 Fällen werden private Inkassodienstleister hinsichtlich der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen in Anspruch genommen.

Die Auswertung der Fragebögen ist sehr ernüchternd. Dies ist auch nicht verwunderlich. Während die kommunalen Vollstreckungsbehörden allein aufgrund ihrer Erklärung über die Vollstreckbarkeit einer Forderung alle möglichen Vollstreckungsmaßnahmen durchführen können, ist dieser Weg den privaten Inkassodiensten verwehrt. Statt selbst z. B. im Wege einer Forderungspfändung (u. a. Pfändung in das Arbeitseinkommen oder in Bankkonten) die Gelder einzuziehen, ist der Inkassodienst einzig darauf beschränkt, zu versuchen, den Schuldner durch Gespräche (meist telefonisch) und Drohungen zur Zahlung zu bewegen. Es soll hier nicht verschwiegen werden, dass es eine geringe Anzahl von Schuldnern gibt, die hierauf sogar reagieren. Ganz abgesehen davon darf aber auch nicht übersehen werden, dass im Falle eines erfolgrei-

1) Siehe hierzu ausführliche Erläuterungen in den Abschnitten 03.3 und 23.11 im Handbuch für das Verwaltungszwangsverfahren (Handbuch VZV); außerdem die Beiträge zu diesem Thema in folgenden Ausgaben der KKZ: 1999, 252; 2000, 217; 2005, 21 und 43; 2006, 69; 2008, 193; 2008, 220; 2009, 2; 2009, 50; 2009, 73; 2009, 203; 2010, 25; 2010, 169.

2) KKZ 1995, 234.

3) Vgl. Handbuch VZV, 03.3, S. 21.

4) BGBl. I S. 3714.

5) BGBl. I S. 2840.

chen Einzugs nicht der gesamte Betrag an die Kommune abgeführt wird, sondern dass sich dieser um die Erfolgsquote (im Durchschnitt 30 bis 45 Prozent) vermindert.

Wie der nachstehenden Tabelle zu entnehmen ist, haben die dort aufgeführten anonymisierten Kommunen Forderungen in Höhe von insgesamt 691.138,12 Euro an private Inkasso-

dienstleister zum Einzug gegeben. Davon wurden insgesamt 4.273,91 Euro, also 0,62 Prozent durch Zahlung erledigt. Bei der Anzahl der Fälle wurden insgesamt 479 Aufträge erteilt, von denen insgesamt 17 erledigt wurden. Dies entspricht einer Quote von 3,55 Prozent.

Hans-Jürgen Glotzbach, Mörfelden-Walldorf

Umfrage in Hessen hinsichtlich der Einschaltung privater Dienstleister bei der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen

Stadt/ Gemeinde/ Kreis	Ein- wohner	Status	Über- mittlung öffentl.- rechtl. Forde- rungen?	Kosten/ Provi- sion zzgl. MwSt	mit Ergeb- nis zufrie- den?	Anzahl der an Dritte überge- benen Fälle	davon nieder- geschla- gene Fälle	davon erle- digte Fälle	davon erle- digte Fälle in %	Gesamt- forderung Summe	davon beige- brachte Summe	erle- digte Summe in %
Gemeinde A	3.232	kreis- angehörige Stadt	ja	30 %	nein	166	3	8	0,05	39.618,27	1.468,08	3,71
Gemeinde B	5.601	kreis- angehörige Gemeinde	ja	30 %	nein	23	15	1	0,04	21.500,00	7,50	0,03
Stadt C	16.200	kreis- angehörige Stadt	ja	35 %	nein	18	18	0	0,00	15.900,00	0,00	0,00
Stadt D	39.200	kreis- angehörige Stadt	ja	30 %	nein	77	77	0	0,00	356.000,00	300,00	0,08
Gemeinde E	6.920	kreis- angehörige Gemeinde	ja	40 %	nein	24	0	1	0,04	43.000,00	240,00	0,56
Gemeinde F	5.898	kreis- angehörige Gemeinde	ja	30 %	ja	25	25	1	0,04	24.000,00	300,00	1,25
Stadt G	15.100	kreis- angehörige Stadt	ja	30 %	ja	11	0	3	0,27	19.258,00	681,00	3,54
Gemeinde H	3.200	kreis- angehörige Gemeinde	ja	35 %	nein	30	4	1	0,03	53.378,79	143,22	0,27
Stadt I	3.185	kreis- angehörige Stadt	ja	30 %	nein	1	1	0	0,00	32.000,00	0,00	0,00
Gemeinde J	5.527	kreis- angehörige Gemeinde	ja	30 %	nein	21	21	0	0,00	16.266,61	0,00	0,00
Stadt K	10.683	kreis- angehörige Stadt	ja	30 %	ja	31	31	1	0,03	7.464,85	675,22	9,05
Stadt L	1.500	kreis- angehörige Stadt	ja	30 %	nein	47	30	1	0,02	37.877,49	458,89	1,21
Landkreis M	179.981	Landkreis	ja	30 %	keine Angabe	5	5	0	0,00	24.874,11	0,00	0,00
Summen:						479	230	17	3,55	691.138,12	4.273,91	0,62
abzüglich Erfolgshonorar von durchschnittlich 30% zzgl. MwSt:											-1.525,78	
Erfolgsquote insgesamt (also inkl. Abzug Provision):										691.138,12	2.748,13	0,40

Anmerkung: weitere zwei Gemeinden haben einen Vertrag mit privaten Dienstleistern geschlossen, aber noch keine Forderungen in Auftrag gegeben, bzw. prüfen derzeit, ob der Vertrag gekündigt werden soll.